



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0413

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	07.11.2022			

Änderung Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.

Stralsund, 25. Oktober 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28. September 2020 (Beschluss-Nr.: JHA 026-07/2020) wurde die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII in Verbindung mit § 2 und 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen verabschiedet (Jugendförderrichtlinie LK V-R), die zum 1. Januar 2021 in Kraft trat.

Die aktuelle Jugendförderrichtlinie LK V-R besteht in ihrer jetzigen Grundstruktur seit zwei Jahren. Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses wird diese alle zwei Jahre evaluiert. Die Überprüfung erfolgte dementsprechend im September 2022. Anregungen aus Antragsberatungen mit Vereinen und Trägern flossen in die Überarbeitung der Jugendförderrichtlinie ebenso ein wie Beratungen mit dem Netzwerk Jugendsozialarbeit und der AG §78 Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit.

Der Evaluierungsentwurf der Jugendförderrichtlinie LK V-R wurde am 5. Oktober 2022 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Jugendförderrichtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2023 - dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 7. November 2022 vorzulegen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen erläutert:

1. Erhöhung des Budgets Leuchtturmprojekte

Das Budget für Leuchtturmprojekte soll auf 60.000,00 €/Jahr erhöht werden. Für Neuanträge ab 2023 soll sich die maximale jährliche Fördersumme pro Antragsteller auf 20.000,00 € erhöhen. Damit soll die Attraktivität von Leuchtturmprojekten gesteigert werden.

2. Absenkung Mindest-Teilnehmendenzahlen für Blitzprojekte/Schwerpunktprojekte

Die Mindest-Teilnehmendenzahlen für Blitzprojekte werden auf 1:5 abgesenkt und der Betreuungsschlüssel ebenfalls auf 1:5 verbessert. Für Schwerpunktprojekte bis 3.500,00 € können auf Antrag die Teilnehmendenzahlen sowie der Betreuungsschlüssel auf 1:7 abgesenkt werden. Dies soll insbesondere die Realisierungschance für kleine Projekte im ländlichen Raum erhöhen und den dort lebenden Kindern und Jugendlichen eine Teilhabe an der Kinder- und Jugendförderung ermöglichen. Auch sollen damit gezielt die Hürden für Initiativen von Jugendgruppen weiter abgesenkt werden.

3. Bemessung und Vergütung von Honoraren

Erstmalig sollen in der Jugendförderrichtlinie die Bemessung und Vergütung von Honoraren klar geregelt werden. Damit soll zukünftig bei der Bemessung und Vergütung u.a. der jeweilige unterschiedliche Aufwand in den Tätigkeiten von Honorarmitarbeitenden ebenso Berücksichtigung finden wie die vorliegende Qualifikation. Dies soll zu einer gerechteren und transparenteren Handhabung im Umgang mit Honoraren führen.

4. Projektförderung während der Schulzeit

Bisher war eine Projektförderung während der Schulzeit generell nicht möglich. Im Zuge der gestiegenen Herausforderungen für Schulsozialarbeiter*innen und der Ausweitung der Ganztagschulkonzepte soll dieser Entwicklung nun Rechnung getragen werden. Zukünftig werden lediglich Projekte im Rahmen des regulären Schulunterrichts ausgeschlossen. Damit erweitert sich der Handlungsspielraum für schulbezogene und bedarfsgerechte Angebote, insbesondere von Schulsozialarbeit, gerade im Hinblick auf die neue Schulsozialarbeit-Richtlinie Landkreis Vorpommern-Rügen.

5. Anerkennung von Eigenleistungen und Festlegung des Entschädigungssatzes bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Möglichkeit der Anerkennung von Eigenleistungen als Eigenmittlersatz wurde noch einmal besonders betont. Hier soll vor allem kleinen Vereinen und Jugendgruppen/Jugendinitiativen eine Option aufgezeigt werden wie auch bei geringem oder fehlendem Eigenkapital eine Projektbewilligung zu erreichen ist. Der maximale Anerkennungswert von Eigenleistungen sowie von ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen soll auf maximal 10,00 €/h festgelegt werden. Dies soll zu mehr Klarheit und Transparenz führen und das Ehrenamt stärken.

6. Aus- und Weiterbildung von Jugendleiter*innen

Zukünftig soll auch eine direkte Förderung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendleiter*innen möglich sein. Dies soll die ehrenamtliche Arbeit im Landkreis stärken und ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendleiter*innenschulungen im Landkreis ermöglichen.

7. Sozialraum-Kids-Regio

Im Rahmen des geplanten Beteiligungs-Modellprojektes „Sozialraum-Kids“ des Landesjugendplans M-V und des Landkreises Vorpommern-Rügen (2023-2025) sollen landkreisweit parallel regionale Co-Beteiligungsprojekte für Kinder und Jugendliche in allen Sozialräumen des Landkreises Vorpommern-Rügen unter Kennenlernen und Anwendung der Autofotografiemethode mit regional gut vernetzten Vereinen und Trägern initiiert werden. Mit den Ergebnissen des Projektes kann die Qualität von kindlichen und jugendlichen Aneignungsräumen vor Ort besser bewertet und anschließend die lokalen Sozialräume attraktiver für junge Menschen gestaltet werden.

8. Erstmalige Unterscheidung von Kinder- und Jugenderholung und Ferienspielen

Mit der Trennung des Förderbereichs Kinder- und Jugenderholung von Ferienspielen soll zukünftig der unterschiedliche organisatorische und finanzielle Aufwand der jeweiligen Förderbereiche besser abgebildet werden. Während Projekte im Bereich Kinder- und Jugenderholung nur noch bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung mit Hilfe von Tagessätzen (max. 400,00 €/Tag) beantragt werden können, bleibt es bei den wohnortnahen tagesspezifischen Ferienspielangeboten ohne Übernachtung bei einer Förderung pro Tag und Teilnehmenden. Hier wurde der Tagessatz inflationsbedingt von 7,00 € auf 8,00 € angehoben.

In der Anlage 2 sind alle Änderungen der Jugendförderrichtlinie LK V-R ausführlich dargestellt und erläutert.

Anlagen:

1. Jugendförderrichtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2023
2. Synopse der Änderungen der Jugendförderrichtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2023

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		